

PROTOKOLLAUSZUG GEMEINDERAT

10. AUGUST 2026

	Initiative "Feuerwerkeinschränkung - Ganzjähriges Verbot von lärmendem Feuerwerk"	118
	Prüfung der Gültigkeit	
G2	GEMEINDEORGANISATION, BEHÖRDEN	
G2.03.3	Anfragen, Initiativen	

Sachverhalt

Mit Eingabe vom 20. Juli 2026 reichte Lea Rohner im Namen des Initiativkomitees eine Einzelinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs mit dem Titel «Ganzjähriges Verbot von lärmendem Feuerwerk» ein.

Eine Einzelinitiative kann von einer oder mehreren stimmberechtigten Personen eingereicht werden. Wird sie von mehreren Personen gemeinsam eingereicht, hat sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel zu enthalten. Diese regelt, welche Personen oder welches Gremium berechtigt sind, die Initiative bis zur Behandlung durch die Gemeindeversammlung vorbehaltlos zurückzuziehen.

Die Initiative wurde von 14 Stimmberechtigten unterzeichnet.

Rückzugsklausel

Gemäss Initiativtext kann die Initiative bis zur Behandlung durch die Gemeindeversammlung durch einen Beschluss von zwei Dritteln der Unterzeichnenden vorbehaltlos zurückgezogen werden. Die gesetzlichen Anforderungen an eine Rückzugsklausel sind damit erfüllt.

Erwägungen

Gestützt auf § 150 Abs. 2 und 3 GPR prüft der Gemeindevorstand, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet worden ist und beschliesst innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit.

Feststellung der formellen Gültigkeit

Im Rahmen der formellen Vorprüfung ist zu beurteilen, ob die Einzelinitiative ordnungsgemäss unterzeichnet wurde, die gesetzlichen Anforderungen an die Form sowie die Einheit der Form erfüllt und einen zulässigen Initiativgegenstand zum Gegenstand hat.

Unterschriften

In Anwendung von §150 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) ist die Einzelinitiative gültig unterzeichnet.

Formelle Vollständigkeit

Die Initiative enthält Titel, Text, Begründung, Name und Adresse der Initianten.

Einheit der Form

Die Einheit der Form ist gewahrt, es handelt sich vorliegend um einen ausgearbeiteten Entwurf, namentlich den Antrag Artikel 25 der Polizeiverordnung der Gemeinde Steinmaur wie folgt anzupassen:

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten – auch am 1. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar. Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der Sicherheitsvorstand das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen. Dabei darf Feuerwerk nur so abgebrannt werden, dass keine Gefährdung von Personen, Tieren oder Sachen entsteht. Die Lagerung und der Verkauf von Feuerwerk bedürfen einer Bewilligung der kommunalen Feuerpolizei.

Initiativfähigkeit

Die Initiative betrifft einen Gegenstand, der gemäss § 15 Abs. 1 des Gemeindegesetzes der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung untersteht. Es liegt somit ein zulässiger Initiativgegenstand vor.

Die eingereichte Einzelinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs erfüllt die formellen gesetzlichen Anforderungen. Sie ist insbesondere ordnungsgemäss unterzeichnet, wahrt die Einheit der Form und enthält eine rechtskonforme Rückzugsklausel. Die Initiative ist daher formell gültig.

Feststellung der materiellen Gültigkeit

Die materielle Gültigkeit einer Einzelinitiative richtet sich gemäss § 148 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) nach Art. 28 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) sowie sinngemäss nach § 121 Abs. 2 GPR.

Nach Art. 28 Abs. 1 KV ist eine Initiative materiell gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist. Diese Voraussetzungen sind nachfolgend zu prüfen.

Einheit der Materie

Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Die eingereichte Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs vom 20. Juli 2026 verlangt die Anpassung von Art. 25 der Polizeiverordnung vom 1. Januar 2018 mit dem Ziel eines «**Ganzjährigen Verbots von lärmendem Feuerwerk**». Sämtliche Regelungen beziehen sich auf denselben Sachverhalt und verfolgen ein einheitliches Ziel. Die Einheit der Materie ist daher gewahrt.

Kein Verstoß gegen übergeordnetes Recht

Eine Initiative darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen.

Die beantragte Änderung der Polizeiverordnung bewegt sich im Regelungsbereich der Gemeinde. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Initiative gegen Bundes- oder

kantonales Recht verstösst. Die Initiative ist daher mit dem übergeordneten Recht vereinbar.

Durchführbarkeit

Das mit einer Initiative verfolgte Anliegen muss sachlich, rechtlich und tatsächlich umsetzbar sein. Die beantragte Änderung der Polizeiverordnung kann bei Annahme durch die Stimmberechtigten umgesetzt werden. Eine offensichtliche Undurchführbarkeit ist nicht ersichtlich. Die Initiative ist daher durchführbar.

BESCHLUSS

- I. Der Gemeinderat hat die von den Stimmberechtigten eingereichte Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs vom 20. Juli 2026 mit dem Titel "Anpassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Steinmaur: Ganzjähriges Verbot von lärmendem Feuerwerk" in formeller und materieller Hinsicht geprüft.
- II. Die Initiative untersteht der Abstimmung an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2026. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten gleichzeitig einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen. Die Initianten können die Initiative an der Versammlung mündlich erläutern (§151 Abs. 2 und 3 GPR).
- III. In Anwendung von §150 Abs. 2, §147 Abs. 1 sowie §148 Abs. 2 GPR ist die vorliegende Initiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs als gültig zu erklären.
- IV. Nehmen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2026 die Initiative oder den Gegenvorschlag in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs an, arbeitet der Gemeinderat eine Umsetzungsvorlage aus und bringt sie innert 18 Monaten nach der ersten Abstimmung zur Abstimmung an die Gemeindeversammlung (§154 GPR).
- V. Die von den Initianten eingereichte Initiative kann mit einer zwei Drittel Mehrheit und mit deren schriftlichen Erklärung an den Gemeinderat zurückgezogen werden (§153 Abs. 1 GPR).
- VI. Der Beschluss wird den Verfahrensbeteiligten mitgeteilt und im amtlichen Publikationsorgan publiziert.
- VII. In Anwendung von §161 GPR in Verbindung mit §19 Abs. 1 lit c, §19b Abs. 2 lit. C Ziff. 1 und §21a VRG kann gegen diesen Beschluss innert 5 Tagen ein Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf erhoben werden.

VIII. Mitteilung an:

- Allen Verfahrensbeteiligten
- Akten

GEMEINDERAT STEINMAUR

Beatrice Erni
Gemeindepräsidentin

Edith Lee
Gemeindeschreiberin